

Satzung der Tierseuchenkasse Baden–Württemberg (TSK BW) über die Gewährung von Beihilfen und sonstigen Leistungen (Leistungssatzung) vom 11.November 2019

Auf Grund von § 19 Abs.1, § 21 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes und anderer tiergesundheitsrechtlicher Vorschriften (TierGesAG) vom 19. Juni 2018 (GBl. 223, Nr. 10, 29. Juni 2018) und unter Berücksichtigung von Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 01.07.2014 S. 1) hat der Verwaltungsrat der TSK BW am 11. November 2019 folgende Satzung beschlossen (1. Änderung vom 01. Dezember 2020 und 2. Änderung vom 08. Dezember 2021 sind eingearbeitet):

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Leistungsumfang**
- § 3 Beihilfenausschuss**
- § 4 Allgemeine Voraussetzungen**
- § 5 Spezielle Voraussetzungen für Teil 1 des Leistungsverzeichnisses**
- § 6 Anrechnung**
- § 7 Empfänger der Leistungen**
- § 8 Finanzierungsvorbehalt**
- § 9 Hinweise und Beschränkungen**
- §10 Inkrafttreten**

Anlagen: **Leistungsverzeichnis der TSK BW Teil 1**
 Leistungsverzeichnis der TSK BW Teil 2
 Leistungsverzeichnis der TSK BW Teil 3

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Begünstigte nach dieser Satzung sind Kleinstunternehmen, sowie kleine und mittlere in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätige Unternehmen (KMU) im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 und Hobbytierhalter.
- (2) Beihilfefähige Kosten oder Beihilfen für Verluste sind gemäß Artikel 26 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 innerhalb von 4 Jahren nach deren Entstehung auszahlbar.

- (3) Ist ein Beihilfeempfänger einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen, ist die Gewährung einer Leistung nach dieser Satzung nicht zulässig.
- (4) Beihilfen werden gemäß Art. 1 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 nicht gewährt für Unternehmen in Schwierigkeiten, sofern nicht ein in diesem Artikel geregelter Ausnahmetatbestand einschlägig ist.
- (5) Die Beihilfen haben einen Anreizeffekt im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014. Die Beihilfegewährung erfolgt, wenn vor Beginn der Maßnahme ein schriftlicher Antrag gestellt wird. Dieser muss Folgendes enthalten:
- a) Tierhalter- oder Betriebsnummer, Name und Größe des Unternehmens,
 - b) Beschreibung des Vorhabens oder der Tätigkeit einschließlich des Beginns und Abschluss des Vorhabens bzw. der Tätigkeit,
 - c) Standort des Vorhabens oder der Tätigkeit,
 - d) Aufstellung der beihilfefähigen Kosten und
 - e) Art der Beihilfe: Zuschuss; Anteil der Tierseuchenkasse 30% – 100 %.
- Abweichend von Satz 2 ist ein schriftlicher Antrag vor Beginn der Maßnahme nicht erforderlich, sofern ein Anreizeffekt nach Artikel 6 Absatz 5 Buchst. d) der genannten Verordnung nicht erforderlich ist oder als gegeben angesehen wird.
- (6) Die Mehrwertsteuer (MwSt.) ist nicht beihilfefähig, es sei denn, sie wird nicht nach nationalem Mehrwertsteuerrecht rückerstattet (Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014).
- (7) Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch Tierseuchen entstanden sind, werden gemäß Artikel 26 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 nur auf folgender Grundlage berechnet:
- Marktwert der Tiere, die getötet bzw. gekeult wurden oder verendet sind,
 - infolge der Tierseuche oder
 - im Rahmen öffentlicher Programme oder Maßnahmen gemäß Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EU) Nr. 702/2014.
- Ermittelt wird dieser Marktwert auf der Grundlage des Wertes der Tiere unmittelbar bevor ein Verdacht auf Ausbruch der Tierseuche aufgetreten ist oder sich bestätigt hat.
- Von diesem Betrag sind etwaige, nicht unmittelbar auf den Ausbruch der Tierseuche zurückführende Kosten abzuziehen, die anderenfalls angefallen wären.
- (8) Beihilfen zur Beseitigung von Schäden durch Tierseuchen werden auf Kosten und Schäden von solchen Tierseuchen begrenzt, deren Ausbruch von den zuständigen Behörden förmlich festgestellt worden ist (Artikel 26 Absatz 10 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014).
- (9) Beihilfen für die beihilfefähigen Kosten nach Artikel 26 Abs. 7 und 8 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 werden in Form von Sachleistungen durch bezuschusste Dienstleistungen gewährt und dem Anbieter der Verhütungs- bzw. Tilgungsmaßnahmen ausbezahlt. Eine direkte Zahlung von Geldbeträgen an die Tierhalter ist ausgeschlossen. Abweichend von Satz 1 können die Beihilfen in den in Artikel 26 Abs. 11 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 genannten Fällen dem

Beihilfeempfänger direkt als Erstattung von tatsächlich angefallenen Kosten gewährt werden.

- (10) Beihilfen werden nicht gewährt für absichtlich oder fahrlässig verursachte Tierseuchen gemäß Art. 26 Absatz 12 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014.

§ 2 Leistungsumfang

- (1) Die TSK BW gewährt Beihilfen bei Schäden infolge von Tierverlusten durch infektiöse Tierkrankheiten, sowie bei anderen Schäden infolge Tierkrankheiten nach veterinärbehördlichen oder von der Tierseuchenkasse gebilligten Maßnahmen zur Verhütung, Erkennung oder Bekämpfung von infektiösen Tierkrankheiten. Die Höhe der Beihilfe beträgt 30 bis 100 vom Hundert des gemeinen Wertes des getöteten oder verendeten Tieres. Alternativ kann ein Festbetrag bestimmt sein.
- (2) Die TSK BW gewährt Beihilfen zu Maßnahmen zur Verhütung, Erkennung und Bekämpfung von Tierkrankheiten, die mit Billigung der Tierseuchenkasse durchgeführt werden, und Leistungen, soweit die dafür festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.
- (3) Die TSK BW gewährt Beihilfen zu den Kosten für Desinfektionsmittel bei Ausbruch einer nach § 8 Satz 1 TierGesAG genannten oder sonstigen anzeigepflichtigen Tierseuche, sofern die Desinfektion zur Aufhebung der Sperrmaßnahmen vorgeschrieben ist, in Höhe von 80 vom Hundert.
- (4) Die TSK BW übernimmt Kosten, die in den Chemischen- und Veterinäruntersuchungsämtern und im Staatlichen Tierärztlichen Untersuchungsamt Aulendorf – Diagnostikzentrum für labordiagnostische Maßnahmen zur Erkennung von Tierkrankheiten in Höhe der in der einschlägigen Gebührenverordnung für diese Untersuchungseinrichtungen festgelegten Gebührensätze, anfallen, wobei die Art und Zahl der Untersuchungen je Betrieb begrenzt sind; wird der beabsichtigte Zweck der Untersuchungen durch gleichwertige Untersuchungen erfüllt, für die niedrigere Gebührensätze gelten, werden von der Tierseuchenkasse die niedrigeren Gebührensätze übernommen; ändern sich die Gebührensätze in der einschlägigen Gebührenverordnung, erhöhen oder vermindern sich die Kosten, die die TSK BW übernimmt in dem Verhältnis, das der Änderung der Gebührensätze entspricht; bei einer Anhebung jedoch höchstens um 50 vom Hundert.
- (5) Art, Höhe und Voraussetzungen der in Abs. 1, 2 und 4 genannten Beihilfen und sonstigen Leistungen werden in einem vom Verwaltungsrat der TSK BW beschlossenen Leistungsverzeichnis festgelegt. Die Änderungen des Leistungsverzeichnisses werden auf der Homepage der TSK BW www.tsk-bw.de bekanntgemacht.

§ 3 Beihilfeausschuss

Der Beihilfeausschuss der TSK BW kann im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel im Einzelfall sonstige, nicht in § 2 Absatz 1 aufgeführte Leistungen als außerordentliche Beihilfen an Tierhalter in Baden-Württemberg bei Tierverlusten der

beitragspflichtigen Tierarten gewähren, soweit die Voraussetzungen der §§ 4 und 5 erfüllt sind

§ 4 Allgemeine Voraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Gewährung ist unter anderem die ordnungsgemäße Meldung des Tierbestandes und die rechtzeitige Zahlung der fälligen Beiträge zur TSK BW nach den Vorgaben der Beitragssatzung. Bei nachträglichem Bekanntwerden von Verstößen gegen die Melde- und Beitragspflicht kann die Beihilfe oder sonstige Leistung zurückgefordert werden. Die Rückforderung kann durch Bescheid erfolgen.

Im Falle der Übernahme der Kosten im Rahmen der BHV1 Bekämpfung nach dem Leistungsverzeichnis Teil 2 erfolgt die Rückforderung der Kosten im Nachgang der Auszahlung der Vergütung an den Tierarzt, sofern die Voraussetzungen zur Gewährung der Leistung zum Leistungszeitpunkt nicht gegeben waren auch dann, wenn der Verstoß zum Zeitpunkt der Auszahlung bekannt war.

- (2) Der Antrag auf Leistungen nach § 3 und den Leistungsverzeichnissen Teil 1 und 3 ist schriftlich innerhalb der Frist des § 22 Absatz 6 Satz 1 TierGesG nach Eintritt des Schadens oder der Entstehung der Kosten bei der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde (Veterinärämter) zu stellen. Anträge auf Leistungen nach dem Leistungsverzeichnis Teil 3 sind bei der TSK BW zu stellen.

Der Antrag auf Leistungen nach dem Leistungsverzeichnis Teil 2 ist schriftlich mittels der vorgegebenen Antragsformularen der TSK BW innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss des Jahres in welchem die Maßnahme stattgefunden hat, bei der TSK BW zu stellen. Dies gilt nicht für die Auszahlung des Landesanteils des Zuschusses zur Impfung gegen die Blauzungkrankheit.

- (3) Wird bei der Bearbeitung von Anträgen auf Beihilfen und sonstigen Leistungen festgestellt, dass der Antragsteller fahrlässig gegen die Meldepflicht nach der Beitragssatzung verstoßen hat, wird die Leistung versagt. Ist die Schuld nach der Sachlage gering, wird die Leistung um den Prozentsatz der nicht angegebenen Tiere, jedoch höchstens um 60 vom Hundert gekürzt. Bei über 60 vom Hundert Mindermeldung kann nicht mehr von einer geringen Schuld ausgegangen werden. Dabei wird die gemeldete Tierzahl als 100 vom 100 zu Grunde gelegt

§ 5 Spezielle Voraussetzungen für Teil 1 des Leistungsverzeichnisses

Voraussetzungen für die Beihilfegewährung nach Teil 1 des Leistungsverzeichnisses sind:

1. Rechtzeitiges Zuziehen eines Tierarztes oder des Tiergesundheitsdienstes der Tierseuchenkasse und der Nachweis über ausreichende tierärztliche Behandlung, sowie die Einleitung erforderlicher Untersuchungen;
2. rechtzeitige Verständigung des zuständigen Veterinärämtes durch den Tierhalter;
3. Bestätigung der Krankheit (Untersuchungsbefund, Sektionsbefund, tierärztliches Gutachten);

4. Ermittlung des gemeinen Wertes (aktueller Verkehrswert) durch das zuständige Veterinäramt;
5. Dokumentation der Verluste (Ablieferungsbescheinigungen der TBA, Schlachtbescheinigungen);
6. keine erkennbare Vernachlässigung der Sorgfaltspflicht zur Abwendung oder Eingrenzung des Schadens.

§ 6 Anrechnung

Leistungen Dritter sind insoweit bei der Bemessung der Beihilfen zu berücksichtigen, wenn mit diesen zusammen mehr als 100 vom Hundert als Beihilfe gewährt werden würde.

§ 7 Empfänger der Leistungen

(1) Empfänger der Beihilfe:

1. Nach § 2 Abs. 1 und 3 ist der Tierhalter i.S.d. § 2 Nr. 18 TierGesG , es sei denn, der Tierseuchenkasse ist bekannt, dass er seinen Anspruch an einen Dritten abgetreten hat. Mit der Zahlung ist jeder Anspruch eines Dritten erloschen.
2. Nach § 2 Abs. 2 und 4 ist im Teil 2 und 3 des Leistungsverzeichnisses (in der jeweils aktuellen Fassung) festgelegt.

(2) Die Gewährung von Beihilfen und Leistungen kann im Einzelfall von Bedingungen oder Auflagen abhängig gemacht werden, die zur Beseitigung haltungshygienischer Mängel erforderlich sind.

(3) Tierhalter, deren Tiere nach der Beitragssatzung (in der jeweils geltenden Fassung) nicht meldepflichtig sind, erhalten keine Leistungen. Außerdem werden für Tiere, für die nach § 30 Absatz 1 TierGesAG kein Beitrag erhoben wird, auch keine Beihilfen und sonstigen Leistungen gewährt. Für Tiere, bei denen die Veranlagung zum Tierseuchenkassenbeitrag vorübergehend ausgesetzt ist, bleibt der Anspruch auf Beihilfen und sonstige Leistungen erhalten.

§ 8 Finanzierungsvorbehalt

Die Leistungen nach § 2 Absatz 1, 2, 3 und 4 werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

§ 9 Hinweise und Beschränkungen

(1) Die Vorschriften des TierGesG über die Leistung von Entschädigungen für Tierverluste gelten bei der Gewährung von Beihilfen sinngemäß

- (2) Eine Beihilfe entfällt, wenn nach den Vorschriften des TierGesG eine Entschädigung zu leisten ist.
- (3) Die Beihilfe je Tier darf 50 vom Hundert der im TierGesG für Entschädigungen festgesetzten Höchstsätze nicht übersteigen. Auf die Beihilfe wird der Wert der verwertbaren Teile des Tieres angerechnet.
- (4) Bestehen auf Grund dieser Satzung oder anderer Satzungen oder Beschlüssen von Gremien der TSK BW für dasselbe Tier mehrere Ansprüche auf Leistungen der TSK BW, so wird die für den Tierhalter günstigste Beihilfe gewährt.
- (5) Für die Sanierung eines Bestandes, in dem mehrere Krankheiten gleichzeitig aufgetreten sind, wird eine Beihilfe nur für die Sanierung von einer dieser Krankheiten gewährt; Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stuttgart, den

gez.

Dr. Gerhard Kuhn
Geschäftsführer

Der Inhalt dieser Satzung stimmt mit dem Verwaltungsratsbeschluss überein.

Ausgefertigt am

gez.

Dr. Gerhard Kuhn
Geschäftsführer

Die vorstehende Satzung wurde vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg mit Schreiben vom 28.11.2019 (Az.: 14 – Tierseuchenkasse) gemäß § 19 Absatz 2 TierGesAG genehmigt.

Am 8.01.2020 auf der Homepage www.tsk-bw.de bereitgestellt und veröffentlicht und somit am 09.01.2020 in Kraft getreten.

Leistungsverzeichnis der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg (TSK BW)

Teil 1 zu § 2 Nr. 1 der Satzung der TSK BW über die Gewährung von Beihilfen und sonstigen Leistungen (Leistungssatzung)

Beihilfen zu Schäden
infolge von Tierverlusten wegen infektiöser Erkrankungen und deren Behandlung.

Krankheit		Höhe der Beihilfe
-----------	--	-------------------

Babesiose (Weiderot)		
	<i>bei Rindern</i>	
	Für verendete, notgetötete oder notgeschlachtete Tiere, wenn die Krankheit labordiagnostisch nachgewiesen wurde.	50 vom Hundert d.g.W.

Blutarmut (ansteckende)		
	<i>bei Pferden</i>	
	Für verendete Tiere , bei denen die Schlachtung wegen Seuchenverdachts vom Veterinäramt verboten wurde, der Verdacht sich aber nicht bestätigt hat.	100 vom Hundert d.g.W.

Bovine Virusdiarrhoe (BVD)/ Mucosal Disease (MD)	
Bei Rindern	
<p>Es wird eine Beihilfe für Rinder gewährt, die mindestens einmal mit positivem Ergebnis auf BVD-Virus, mit einer in der amtlichen Methodensammlung beschriebenen Methode, untersucht worden sind.</p> <p>Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kennzeichnung mit einer amtlichen Ohrmarke nach Viehverkehrsverordnung und • unverzügliche Merzung bzw. das Verenden des Tieres innerhalb von 14 Tagen nach der ersten Befundmitteilung. • Es müssen alle Tiere, die ab dem 01.01.2011 in dem Bestand geboren wurden, auf BVD-Virus untersucht werden. Diese Untersuchung wird an Ohrstanzproben durchgeführt, die vom Tierhalter selbst entnommen werden. Kosten für die Entnahme von Blutproben werden nicht übernommen. • Es dürfen ab 01.07.2011 keine Rinder ohne negativen Virus-nachweis in den Bestand verbracht worden sein <p>Sonstiges:</p> <p>In Betrieben, in denen die ausgesprochene Impfeempfehlung des Veterinärarnamtes/RGD nicht befolgt wurde, wird für Virämiker, die 9 Monate und später nach einer möglichen Grundimmunisierung der Zuchttiere geboren werden, keine Beihilfe gewährt.</p> <p>Ein gegebenenfalls erzielter Erlös wird abgezogen.</p>	<p>100 vom Hundert des gemeinen Wertes, jedoch höchstens:</p> <p>120,00 € je Tier</p>

EHV1 Equine Herpesinfektion	
bei Pferden	
Für verendete oder notgetötete Tiere, bei denen eine EHV1-Infektion durch Sektion nachgewiesen wurde und für die ein lückenloser Impfnachweis (mindestens abgeschlossene Grundimmunisierung mindestens 14 Tage vor dem Auftreten der Infektion, Wiederholungsimpfung nach Herstellerangaben) vorliegt.	50 vom Hundert d.g.W.
Für Verfohlungen, wenn ein lückenloser Impfnachweis (mindestens abgeschlossene Grundimmunisierung mindestens 14 Tage vor dem Auftreten der Infektion, Wiederholungsimpfung und Impfung während der Trächtigkeit nach Herstellerangaben) für die Stute vorliegt und der Abort infolge einer EHV1-Infektion mittels Sektion nachgewiesen wurde.	100 vom Hundert d.g.W, höchstens die 1,5fache Decktaxe

Leukose (enzootisch)	
bei Rindern	
Für Tiere, bei denen Leukose nach dem Tode festgestellt wurde.	80 vom Hundert d.g.W.

Milzbrand	
bei Pferden, bei Rindern	
Für verendete oder notgetötete Tiere, bei denen eine noch mögliche Schlachtung wegen Seuchenverdachts vom Veterinäramt verboten wurde, der Verdacht sich aber nicht bestätigte.	80 vom Hundert d.g.W.

Paratuberkulose	
bei Rindern	
<p>Für Rinder, die mit dem Erreger der Paratuberkulose (MAP) infiziert sind und bei denen die Ausscheidung von MAP oder Antikörper gegen MAP nachgewiesen wurden, wird eine Ausmerzungsbeihilfe gewährt. Die Ausmerzungsbeihilfe wird für Tiere gewährt, die ab 6 Monate vor und bis 5 Jahre nach der Basisuntersuchung diagnostiziert werden.</p> <p>Für die ersten Schadenstiere (maximal 2) kann eine Beihilfe auch ohne Labornachweis der Ausscheidung von oder Nachweis von Antikörper gegen MAP gewährt werden, sofern eine tierärztliche Diagnose der Paratuberkulose mittels vorhandener Klinik und die Diagnose in der Zeit von bis zu 6 Monaten vor der Basisuntersuchung gestellt wurde.</p> <p>Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Teilnahme am Bekämpfungsprogramm (maximal 5 Jahre) der TSK BW und Vorliegen einer unterschriebenen Verpflichtungserklärung. Einhaltung der Vorgaben des betrieblichen Bekämpfungsplanes 	80 vom Hundert d.g.W

Salmonellose		
bei Rindern		
a)	<p>Für verendete oder notgetötete Tiere, bei denen die Krankheit in den letzten 14 Tagen vor dem Tod labordiagnostisch nachgewiesen wurde oder Vorlage eines Sektionsbefundes des betroffenen Tieres mit Feststellung der Salmonellose. Eine anderweitige Todesursache darf nicht erkennbar sein.</p>	50 vom Hundert d.g.W.
b)	<p>Wenn eine Behandlung (einschl. Kosten der Impfung) zur Verhinderung der Ausmerzung angezeigt war und diese nach einem Sanierungsplan des Veterinäramtes erfolgte.</p>	50 vom Hundert der Behandlungskosten, jedoch höchstens 13,00 €/ Kalb, 26,00 €/ Rind über 3 Monate
bei Legehennen		

	<p>Bei Tötung oder Schlachtung von nadelgeimpften Legehennenherden, deren Eier aufgrund eines amtlich bestätigten positiven Salmonellenbefundes im Bestand nicht mehr als Frischeier in den Verkehr gebracht werden dürfen.</p> <p>Weitere Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reinigung und Desinfektion mit Desinfektionskontrolle durch das Veterinäramt • Aufstallung von nadelgeimpften Junghennen. • Auszahlung vorbehaltlich der Wiederaufstallung (innerhalb von 2 Monaten nach Desinfektionskontrolle). Spätere Wiederaufstellungen sind nur mit Absprache der TSK BW möglich. • Vor Wiederbelegung der Ställe ist der Geflügelgesundheitsdienst hinzuziehen. • Sofern am selben Betriebsstandort Schweine gehalten werden, ist der Schweinebestand mittels Sockentupferproben und Umgebungsproben durch einen SGD Tierarzt auf Salmonellen zu beproben. Wird bei dieser Untersuchung dasselbe Serovar nachgewiesen wie bei den Legehennen und handelt es sich um ein Serovar, welches unter die Kategorie 1 der Geflügelsalmonellenverordnung fällt, müssen Sanierungsmaßnahmen auch für den Schweinebestand nach den Vorgaben des SGD durchgeführt werden. • Abweichend von der Verjährungsfrist nach § 4 Abs. 2 muss der vollständige Antrag 2 Monate nach erfolgter Wiederaufstallung, jedoch spätestens am 31.01. des Folgejahres bei der TSK BW eingegangen sein. <p>Bei Wiederauftreten innerhalb von 2 Jahren (ab dem Datum der amtlichen Feststellung) zusätzlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sofern innerhalb des Legehennenbestandes eines betroffenen Betriebs innerhalb von 2 Jahren nach Neubelegung der betroffenen Ställe wiederholt Salmonellen desselben Serovars nachgewiesen werden, wird eine Beihilfe nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt: <ul style="list-style-type: none"> • anhand geeigneter Methoden wurde nachgewiesen, dass es sich nicht um den identischen Stamm wie beim vergangenen Nachweis handelt und • die vom Geflügelgesundheitsdienst erstellten Hygienekonzepte (auch bauliche Maßnahmen), die aus Anlass eines vorangegangenen Salmonellose-Falles vom Geflügelgesundheitsdienst erstellt und dem Tierhalter schriftlich mitgeteilt wurden, wurden vollständig und nachprüfbar umgesetzt. 2. Werden innerhalb von 2 Jahren erneut Salmonellen im Legehennenbestand nachgewiesen, wird nur dann eine Beihilfe gewährt, wenn mittels Sockentupferproben und Umgebungsproben nicht derselbe Stamm bei den Schweinen festgestellt wird. Die Proben sind durch einen SGD-Tierarzt zu nehmen. 	<p>50 vom Hundert d.g.W.</p>
--	---	----------------------------------

Tollwut	
bei Pferden, bei Rindern, bei Schweinen, bei Schafen	
Für verendete Tiere, bei denen die Schlachtung wegen Seuchen-verdachts vom Veterinäramt verboten wurde, der Verdacht sich aber nicht bestätigte.	100 vom Hundert d.g.W.
Für Tiere, die mit Einwilligung des Veterinäramtes wegen Seuchen-verdachts getötet wurden.	80 vom Hundert d.g.W.

Verkalbungen (infektiös)	
Für Verkalbefälle, wenn die infektiöse Ursache labordiagnostisch gesichert ist und die Schadensquote über 20 vom Hundert des Kuhbestandes liegt. Es können Verkalbefälle mit einer Trächtigkeitszeit von mehr als drei Monaten, jedoch höchstens 273 Tage berücksichtigt werden. Der Zeitraum der Schäden darf sich nicht länger als über zwölf Monate erstrecken.	50 vom Hundert des Wertes, der bei Verkalbungen nach veterinärbehördlichen Maßnahmen gewährt wird

Vernichtung von verseuchten Bienenwohnungen	
bei Bienen	
Nach Auftreten von Bienenseuchen, sofern eine wirksame Entseuchung auf andere Art nicht möglich war.	100 vom Hundert des Marktwertes, jedoch höchstens 10,00 € je Zarge 10,00 € je Beutenboden 10,00 € je Beutendeckel Für Bienenbeuten in kompakter Bauform mit festem Boden und Deckel entsprechend ein Gesamtbetrag von 30,00 € Pro gemeldetem Bienenvolk maximal 30,00 €

Veterinärbehördliche Maßnahmen – Folgeschaden	
bei Rindern	

a)	Bei notwendiger tierärztlicher Behandlung, sofern ein unmittelbarer Zusammenhang mit der Maßnahme eindeutig vorlag.	100 vom Hundert der Behandlungskosten, jedoch höchstens 256,00 €/Bestand
b)	<p>Bei Verkalfällen und Totgeburten bis zu 14 Tage nach der Maßnahme, sofern das einzelne Kalb tot geboren wurde oder innerhalb von 24 Stunden nach der Geburt verendet ist. Ein Nachweis der Verkalfung muss erbracht sein.</p> <p><i>a) Einzeltiere</i> Bei Trächtigkeit bis 20 Wochen 128,00 € Bei Trächtigkeit über 20 Wochen 205,00 €</p> <p><i>b) Zwillinge (zusammen)</i> Bei Trächtigkeit bis 20 Wochen 205,00 € Bei Trächtigkeit über 20 Wochen 307,00 €</p> <p>je Verkalfung</p> <p>Eine zusätzliche Beihilfe wird nicht gewährt.</p>	<p>100 vom Hundert d.g.W. jedoch höchstens</p> <p>128,00 € 205,00 €</p> <p>205,00 € 307,00 €</p> <p>je Verkalfung</p>
	bei Schweinen	
	Für Verferkelungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung amtlich angeordneter Maßnahmen (Blutentnahmen, Impfungen) bis zu 7 Tagen nach der Maßnahme aufgetreten sind. Es muss eine Bescheinigung des mit der Maßnahme beauftragten Tierarztes vorgelegt werden. Die Trächtigkeitsdauer muss mindestens 9 Wochen betragen haben.	100 vom Hundert d.g.W. jedoch höchstens 150,00 € je Wurf

Leistungsverzeichnis der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg (TSK BW)

Teil 2

zu § 2 Nr. 2
der Satzung der TSK BW
über die Gewährung von Beihilfen und sonstigen Leistungen
(Leistungssatzung)

Leistungen zu Maßnahmen zur
Verhütung, Erkennung und Bekämpfung
von Tierkrankheiten

Die Beihilfen werden in Form von Sachleistungen durch bezuschusste Dienstleistungen ge-
währt. Auszahlung erfolgt an den leistungserbringenden Tierarzt oder an den Impfstofflieferan-
ten.

	<p><u>Aujeszkysche Krankheit</u> Voraussetzung: Vorgaben der „Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszkysche Krankheit“ in der jeweils gültigen Fassung. Die Auszahlung erfolgt an die entnehmenden Tierarztpraxen.</p>	<p>Kostenübernahme: 100 vom Hundert der mit der Landestierärztekammer vereinbarten Vergütung für - Blutentnahme - Bestandsgebühr - Versandkosten</p>
	<p><u>Babesiose</u> Voraussetzung: In Betrieben mit vom Rindergesundheitsdienst bestätigter Weiderot-Problematik. Die Antragsstellung erfolgt ausschließlich über den Rindergesundheitsdienst. Die Auszahlung erfolgt an die behandelnde Tierarztpraxis.</p>	<p>Kostenübernahme: 100 vom Hundert der Arzneimittel-Kosten für die prophylaktische Pour-On Behandlung des Zeckenbefalls für eine vom RGD festgestellte Anzahl von Rindern (Behandlung aller erst-sömmerigen Rinder bzw. aller Rinder bei erst-maligem Auftreten der Babesiose auf einer Weide).</p>
	<p><u>Blauzungkrankheit (BT)</u> Voraussetzung: Eintragung der Impfung im HIT Der Impfzuschuss kann nach den Vorgaben der EU nur an den Impftierarzt ausbezahlt werden.</p>	<p>Impfzuschuss zur Impfung gegen die Blauzungkrankheit Serotyp 8 und 4 im Rahmen einer freiwilligen Impfung. 0,50 Euro je Impfvorgang Rind und 0,25 Euro je Impfvorgang Schaf (Erläuterung: Impfung mit zwei Impfstoffen (Stamm 4 und 8) zum selben Impftermin sind zwei Impfvorgänge).</p>

	<p><u>Bovines Herpesvirus 1 (BHV 1)</u> Voraussetzung: Vorgaben der „Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1-Verordnung) vom 20.Dezember 2005 BGBl I.S. 3520 der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>Die Auszahlung erfolgt an die Entnahmetierärzte</p>	<p>Kostenübernahme: 100 vom Hundert der</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kosten zur Beschaffung der Milchproben - Blutentnahmekosten¹⁾, Bestandsgebühr¹⁾ und Versandkosten <ul style="list-style-type: none"> • bei der jährlichen Kontrolluntersuchung von Beständen ohne Reagenten, soweit sie nicht über Tankmilch kontrolliert werden können. • zur Nachprobe bei zweifelhaftem Befund. • zur Basisuntersuchung nach Verlust eines freien Bestandsstatus - Impfstoffkosten <p>Zusatzkosten wegen erschwerten Bedingungen und/oder aufwendiger Dokumentation sind vom Tierhalter zu tragen. Amtlich angeordnete Proben, sofern es sich nicht um die Abklärung von zweifelhaften Befunden handelt, werden nicht von der TSK übernommen. ¹⁾ Auf der Grundlage der Vergütungsvereinbarung mit der Landestierärztekammer.</p>
	<p><u>Bovine Virusdiarrhoe (BVD)</u> Voraussetzung: Nur mit Impfempfehlung des Veterinäramtes/Rindergesundheitsdienstes. Diese erfolgt, wenn die Beprobung einer repräsentativen Stichprobe der Zuchttiere des Bestandes einen Anteil von mindestens 25 % BVD-Antikörper negativer Rinder ergibt. Mit den Impfungen muss innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Impfempfehlung begonnen werden.</p>	<p>Kostenübernahme: 100 vom Hundert der</p> <p>Impfstoffkosten für die erstmalige Grundimmunisierung aller Zuchttiere, die älter als 9 Monate sind.</p>
	<p>bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leerproben - für die Nachuntersuchung von initial positiven Tieren - für die Muttertiere der Virämiker 	<p>Kostenübernahme: Grüne Zusatzohrmarken</p>

	<p><u>Q-Fieber bei Schafen</u> Voraussetzung: Impfung durch den Schafherdengesundheitsdienst oder einen praktizierenden Tierarzt.</p>	<p>50 vom Hundert der Kosten des Impfstoffes.</p> <p>Die Kostenübernahme erfolgt nur im Rahmen einer freiwilligen Impfung.</p> <p>Es wird keine Beihilfe zu den Impfstoffkosten bezahlt, wenn durch das Land Baden-Württemberg eine teilweise oder vollständige Kostenerstattung für die Impfung erfolgt.</p>
--	--	---

	<p><u>Varroose</u> Bezug von durch Landeszuschuss verbilligte Arzneimittel zur Bekämpfung gegen die Varroose.</p>
--	---

Leistungsverzeichnis der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg (TSK BW)

Teil 3

zu § 2 Nr. 4
der Satzung der TSK BW
über die Gewährung von Beihilfen und sonstigen Leistungen
(Leistungssatzung)
Übernahme der Kosten

in den Chemischen und Veterinäruntersuchungsämtern Stuttgart, Karlsruhe und Freiburg und
im Staatlichen Tierärztlichen Untersuchungsamt Aulendorf – Diagnostikzentrum für
labordiagnostischen Maßnahmen zur Erkennung von Tierkrankheiten.

Die Auszahlung erfolgt auf Grundlage von Gebührenbescheiden an die Landesoberkasse.

Die Untersuchungsanträge müssen beim Eingang mit der für den Betrieb gültigen und aktiven
Tierhalternummer oder Registriernummer nach Viehverkehrsverordnung versehen sein. Anderenfalls erfolgt eine Berechnung durch die Untersuchungsämter direkt an den Einsender. Eine
nachträgliche Kostenübernahme ist ausgeschlossen.

Mit der Antragstellung für die Kostenübernahme durch die TSK BW wird das Einverständnis für
die Weiterleitung der Untersuchungsergebnisse an die Tiergesundheitsdienste erteilt.

Programm zur Früherkennung und Bekämpfung von Infektionen in Pferdebeständen (Tierseuchen der Liste der Tierseuchen der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE-Liste) und/oder der Liste der Tierseuchen und Zoonosen gemäß den Anhängen I und II der Verordnung (EU) Nr. 652/2014).	GO	Kosten
Pathologisch-anatomische Untersuchungen		
Tierkörper		
Pferde	10.1	123,00 €
Fohlen	10.2	65,00 €
Organe, Feten, Eihäute	10.5	24,00 €
Abklärungsuntersuchungen		
histologisch als Abklärungsuntersuchung	10.6.2	14,00 €
kulturell als -Abklärungsuntersuchung, einfach	11.2.1	18,70 €
kulturell als Abklärungsuntersuchung, aufwändig	11.2.2	27,50 €
Sonstige Abklärungsuntersuchung	13.2.2	10,50 €
Virologisch ¹ EHV-1, EVA und Influenza-Virus	11.8.1.1	83,00 €
Diagnostischer Nukleinsäurenachweis (PCR)		
Einfache Untersuchung mit erhöhtem Aufwand		
Einzelprobe	11.9.2.1	19,80 €
Reihenuntersuchung, je Probe	11.9.2.2	16,10 €
Aufwändige Untersuchung		
Einzelprobe	11.9.3.1	35,00 €
Reihenuntersuchung, je Probe	11.9.3.2	32,00 €

Mikrobiologische Untersuchungen			
	Feten und Nachgeburten zur Abortdiagnostik EHV-1, EVA und Influenza-Virus		
	mikroskopische Untersuchung	11.1	9,80 €
	kulturell als Abklärungsuntersuchung	11.2.1	18,70 €
	Virologisch ¹ EHV-1, EVA und Influenza-Virus	11.8.1.1	83,00 €
	Genitaltupfer bei Stuten Genitaltupfer bei Hengsten zum Ausschluss von CEM ²		
	mikroskopisch und kulturell	11.3	26,40 €
	Keimdifferenzierung nach Isolierung, je Keim	11.2.3	12,60 €
	Tupfer EHV-1, EVA und Influenza-Virus		
	einfache Untersuchung	11.2.1	18,70 €
	Keimdifferenzierung nach Isolierung, je Keim	11.2.3	12,60 €

¹ Nur auf Veranlassung des PGD (Tierärzte der Tierseuchenkasse) bei Problembetrieben, begrenzt auf drei Proben.

² Nur für die jährliche Erstuntersuchung der Hengste

Programm zur Früherkennung und Bekämpfung von Infektionen in Rinderbeständen (Tierseuchen der Liste der Tierseuchen der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE-Liste) und/oder der Liste der Tierseuchen und Zoonosen gemäß den Anhängen I und II der Verordnung (EU) Nr. 652/2014).		GO	Kosten
Pathologisch-anatomische Untersuchungen			
	Tierkörper		
	Rind über 1 Jahr	10.1	123,00 €
	Rinder bis zu 1 Jahr	10.2	65,00 €
	Organe, Gewebe, Feten, Eihäute	10.5	24,00 €
	Abklärungsuntersuchungen		
	histologisch	10.6.2	14,00 €
	mikrobiologisch, einfach	11.2.1	18,70 €
	mikrobiologisch, aufwändig	11.2.2	27,50 €
	koprologisch	13.2.2	10,50 €
	virologisch Virusisolierung (Zellkultur)	11.8.1.1-2 bis 11.8.2.1-2	83,00/66,00 € 98,00/74,00 €
	Diagnostischer Nukleinsäurenachweis (PCR)		
	Einfache Untersuchung mit erhöhtem Aufwand		
	Einzelprobe	11.9.2.1	19,80 €
	Reihenuntersuchung, je Probe	11.9.2.2	16,10 €
	Aufwändige Untersuchung		
	Einzelprobe	11.9.3.1	35,00 €
	Reihenuntersuchung, je Probe	11.9.3.2	32,00 €
	Aufwändige Vorbereitung(nur Q-Fieber)	11.9.5.1	8,60 €

Programm zum Ausschluss von Salmonellen und Verotoxin bildenden Escherichia coli (VTEC)			
Mikrobiologische Untersuchungen¹			
	Mikroskopische Untersuchung	11.1	9,80 €
	Keimdifferenzierung nach Isolierung, je Keim	11.2.3	12,60 €
	Kotuntersuchung	11.4	26,40 €

Programm zur Früherkennung und Bekämpfung der Paratuberkulose gemäß dem Bekämpfungsplan der Tierseuchenkasse BW			
	Antikörpernachweis ³ , ELISA		
	Einzelprobe	12.3.1	12,00 €
	Reihenuntersuchung, je Probe	12.3.2	8,60 €
	kulturelle Anzüchtung ^{4,5}	11.2.2	27,50 €
	bei auffälligen Proben, zusätzlich Keimdifferenzierung nach Isolierung	+11.9.2	16,10/19,80€

Programm zur Früherkennung und Bekämpfung von BHV1, Mycoplasmen- und Pasteurelleninfektionen¹			
	Kulturelle Untersuchung, einfache	11.2.1	18,70-€
	Kulturelle Untersuchung, aufwändig	11.2.2	27,50 €
	Virusnachweis		
	Einzelprobe	11.8.5.1	25,00 €
	Reihenuntersuchung, je Probe	11.8.5.2	18,70-€
	Antikörpernachweis		
	einfacher serologischer Nachweis		
	Einzelprobe	12.1.1	5,90 €
	Reihenuntersuchung, je Probe	12.1.2	4,50 €
	aufwändiger serologischer Nachweis		
	Einzelprobe	12.3.1	12,00 €
	Reihenuntersuchung, je Probe	12.3.2	8,60 €
	Diagnostischer Nukleinsäurenachweis (PCR)		
	Aufwändige Untersuchung		
	Einzelprobe	11.9.3.1	35,00 €
	Reihenuntersuchung, je Probe	11.9.3.2	32,00 €

Programm zur Bekämpfung der BVD/MD			
	Antigennachweis (ELISA) ¹		
	Einzelprobe	11.8.4.1	10,20 €
	Reihenuntersuchung, je Probe	11.8.4.2	13,00 €
	Antikörpernachweis ²		
	ELISA		
	Einzelprobe	12.3.1	12,00 €

	Reihenuntersuchung, je Probe	12.3.2	8,60 €
	SNT		
	Einzelprobe	12.4.1	21,00 €
	Reihenuntersuchung, je Probe	12.4.2	16,10 €

Programm zur Früherkennung und Bekämpfung von Infektionen mit Coxiella burnetii (Q-Fieber)

	Antikörpernachweis ²		
	ELISA und KBR		
	Einzelprobe	12.3.1	12,00 €
	Reihenuntersuchung, je Probe	12.3.2	8,60 €

- 1 nur auf Anweisung des Rindergesundheitsdienstes.
- 2 Antikörpernachweis: Untersuchung von maximal 10 Proben
- 3 Paratuberkulose, MAP-Antikörpernachweis: In Beständen, in denen der Erreger der Paratuberkulose (MAP) oder Antikörper gegen MAP nachgewiesen wurde, werden die Untersuchungskosten der ersten serologischen Bestandsuntersuchung (Basisuntersuchung) übernommen. Weitere serologische Bestandsuntersuchungen (Folgeuntersuchungen) sind für den Tierhalter kostenpflichtig.
- 4 Bei Beständen, die sich zur Umsetzung des Paratuberkulose -Bekämpfungsplans verpflichten, wird ein Teil der Untersuchungskosten von der Tierseuchenkasse übernommen. Diesen Beständen werden bei der Untersuchung von Kotproben die gleichen Untersuchungskosten in Rechnung gestellt, wie sie bei der serologischen Untersuchung von Blutproben anfallen.
- 5 Der RGD kann Betrieben ohne Paratuberkulose -Bekämpfungsplan bis zu zweimal jährlich die kostenfreie Untersuchung von maximal 5 Umgebungskotproben genehmigen.

Programm zur Früherkennung und Bekämpfung von Infektionen milchgebender Tiere (Verotoxinbildende Escherichia coli, Salmonellen, Listerien, Mycoplasma agalactiae).	GO	Kosten
Ergänzende serologische Untersuchungen		
Einzelprobe	12.1.1	5,90 €
Reihenuntersuchung	12.1.2	4,50 €

Programm zur Früherkennung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten in Schweinebeständen (Tierseuchen der Liste der Tierseuchen der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE-Liste) und/oder der Liste der Tierseuchen und Zoonosen gemäß den Anhängen I und II der Verordnung (EU) Nr. 652/2014)	GO	Kosten
Pathologisch-anatomische Untersuchungen		
Tierkörper		
Schweine	10.2	65,00 €
Ferkel	10.3.1	25,00 €
bis zu zwei weitere Ferkel derselben Sendung	10.3.2	12,00 €
Organe, Gewebe, Feten, Eihäute	10.5	24,00 €
Abklärungsuntersuchungen		

	Histologisch	10.6.2	14,00 €
	Mikrobiologisch	11.2.1	18,70 €
	koprologisch	13.2.2	10,50 €
	Diagnostischer Nukleinsäurenachweis (PCR)		
	Einfache Untersuchung		
	Einzelprobe	11.9.1.1	16,50 €
	als Reihenuntersuchung, je Probe	11.9.1.2	14,30 €
	Einfache Untersuchung mit erhöhtem Aufwand		
	Einzelprobe	11.9.2.1	19,80 €
	als Reihenuntersuchung, je Probe	11.9.2.2	16,10 €
	Aufwändige Untersuchung		
	Einzelprobe	11.9.3.1	35,00 €
	als Reihenuntersuchung, je Probe	11.9.3.2	32,00 €

Mikrobiologische Untersuchungen¹			
	mikroskopische Untersuchung	11.1	9,80 €
	Kulturelle Untersuchungen		
	einfache Untersuchung	11.2.1	18,70 €
	aufwändige Untersuchung	11.2.2	27,50 €
	Keimdifferenzierung nach Isolierung, je Keim	11.2.3	12,60 €
	Diagnostischer Nukleinsäurenachweis (PCR)		
	Einfache Untersuchung		
	Einzelprobe	11.9.1.1	16,50 €
	als Reihenuntersuchung, je Probe	11.9.1.2	14,30 €
	Einfache Untersuchung mit erhöhtem Aufwand		
	Einzelprobe	11.9.2.1	19,80 €
	als Reihenuntersuchung, je Probe	11.9.2.2	16,10 €
	Aufwändige Untersuchung		
	Einzelprobe	11.9.3.1	35,00 €
	als Reihenuntersuchung, je Probe	11.9.3.2	32,00 €

Serologische Untersuchungen^{1,2}			
	Diagnostischer Nukleinsäurenachweis (PCR)		
	Einfache Untersuchung		
	Einzelprobe	11.9.1.1	16,50 €
	als Reihenuntersuchung, je Probe	11.9.1.2	14,30 €
	Einfache Untersuchung mit erhöhtem Aufwand		
	Einzelprobe	11.9.2.1	19,80 €
	als Reihenuntersuchung, je Probe	11.9.2.2	16,10 €
	Aufwändige Untersuchung		

	Einzelprobe	11.9.3.1	35,00 €
	als Reihenuntersuchung, je Probe	11.9.3.2	32,00 €
	Aufwändige Abklärungsuntersuchung		
	als Einzelprobe	12.3.1	12,00 €
	als Reihenuntersuchung, je Probe	12.3.2	8,60 €
	Besonders aufwändige Abklärungsuntersuchung		
	als Einzelprobe	12.4.1	21,00 €
	als Reihenuntersuchung, je Probe	12.4.2	16,10 €

Koprologische Untersuchung ^{1, 2}			
	Diagnostischer Nukleinsäurenachweis (PCR)		
	Einfache Untersuchung		
	Einzelprobe	11.9.1.1	16,50 €
	als Reihenuntersuchung, je Probe	11.9.1.2	14,30 €
	Einfache Untersuchung mit erhöhtem Aufwand		
	Einzelprobe	11.9.2.1	19,80 €
	als Reihenuntersuchung, je Probe	11.9.2.2	16,10 €
	Aufwändige Untersuchung		
	Einzelprobe	11.9.3.1	35,00 €
	als Reihenuntersuchung, je Probe	11.9.3.2	32,00 €

¹ Untersuchungen sind mit dem SGD abzusprechen

² Kosten für Routine-Einsendungen (z.B. im Rahmen der klin. Bestandsuntersuchung gemäß SchHaltHygV, **TÄHAV**) ohne speziellen diagnostischen Hintergrund, werden nicht übernommen.

Programm zur Früherkennung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten in Schafbeständen (Tierseuchen der Liste der Tierseuchen der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE-Liste) und/oder der Liste der Tierseuchen und Zoonosen gemäß den Anhängen I und II der Verordnung (EU) Nr. 652/2014)		GO	Kosten
Pathologisch-anatomische Untersuchungen ¹			
	Tierkörper		
	Schaf	10.2	65,00 €
	Lamm	10.3.3	27,00 €
	Organe	10.5	24,00 €
	Abklärungsuntersuchungen		
	histologisch	10.6.2	14,00 €
	mikrobiologisch, einfach	11.2.1	18,70 €
	mikrobiologisch, aufwändig	11.2.2	27,50 €
	koprologisch	13.2.2	10,50 €
	Diagnostischer Nukleinsäurenachweis (PCR)		
	Einfache Untersuchung mit erhöhtem Aufwand		

	Einzelprobe	11.9.2.1	19,80 €
	als Reihenuntersuchung, je Probe	11.9.2.2	16,10 €
	Aufwändige Untersuchung		
	Einzelprobe	11.9.3.1	35,00 €
	als Reihenuntersuchung, je Probe	11.9.3.2	32,00 €
	Aufwändige Vorbereitung(nur Q-Fieber)	11.9.5.1	8,60 €

Programm zur Früherkennung und Bekämpfung seuchenhafter Aborte (Infektion mit Chlamydomphila abortus, Brucellose, Q-Fieber, Campylobakteriose, Salmonellose, Listeriose)

Mikrobiologische Untersuchungen

	Feten und Nachgeburten zur Abortdiagnostik		
	mikroskopisch Untersuchung	11.1	9,80 €
	kulturell als Abklärungsuntersuchung, einfach	11.2.1	18,70 €
	kulturell als Abklärungsuntersuchung, aufwändig	11.2.2	27,50 €
	Keimdifferenzierung nach Isolierung, je Keim	11.2.3	12,60 €
	Diagnostischer Nukleinsäurenachweis (PCR)		
	Einfache Untersuchung mit erhöhtem Aufwand		
	Einzelprobe	11.9.2.1	19,80 €
	als Reihenuntersuchung, je Probe	11.9.2.2	16,10 €
	Aufwändige Untersuchung		
	Einzelprobe	11.9.3.1	35,00 €
	als Reihenuntersuchung, je Probe	11.9.3.2	32,00 €
	Aufwändige Vorbereitung(nur Q-Fieber)	11.9.5.1	8,60 €

Serologische Untersuchungen

	Abortdiagnostik auf Chlamydien und Coxiellen maximal 5 Blutproben		
	ELISA und KBR		
	Einzelprobe	12.3.1	12,00 €
	Reihenuntersuchung, je Probe	12.3.2	8,60 €

1 Begrenzt auf 3 Tierkörper pro Bestand im Kalenderjahr. Weitere Untersuchungen werden nur nach vorheriger Genehmigung durch den Schafherdengesundheitsdienst übernommen

Programm zur Früherkennung und Bekämpfung bestimmter Infektionen in Geflügelbeständen (Tierseuchen der Liste der Tierseuchen der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE-Liste) und/oder der Liste der Tierseuchen und Zoonosen gemäß den Anhängen I und II der Verordnung (EU) Nr. 652/2014).	GO	Kosten
Diagnostische Geflügeluntersuchungen ^{1,2}		
für die ersten 3 Tiere oder Proben	10.7.1.1	33,90 €

	jedes weitere Tier oder Probe	10.7.1.2	16,50 €
	Küken oder Bruteier im Rahmen der Salmonellenbekämpfung (bakt. Anreicherung bis 10 Tiere / Eier)	10.7.1.3	33,80 €

- 1 Begrenzt auf 2 Einsendungen pro Bestand im Kalenderjahr
- 2 Tierkörper, Organe oder Kotproben inklusive sämtlicher mit der Krankheits-Diagnostik zusammenhängender Untersuchungen, ausgenommen Antibiogramme, virologische chemische und Chlamydien-Untersuchungen